

Satzung
**über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
und Kinderspielanlagen
in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
vom 16. Februar 1984
in der Fassung der letzten Änderung vom 05. März 2013**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erläßt aufgrund der Art. 24 Abs. 1 Ziff 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 - GVBl. S. 903 - (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Neumarkt i.d.OPf. vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- (2) Grünanlagen im Sinn dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind und von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. unterhalten werden.

Kinderspielanlagen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Rodelbahnen und Eislaufplätze).

- (3) Zu den Grünanlagen zählen insbesondere
 - a) der Eichelgarten an der Gabelung Ingolstädter- und Regensburger Straße bis zum städtischen Friedhof
 - b) der Luitpoldhain an der Bad- und Kapuzinerstraße sowie am Weißenfeldplatz
 - c) der Stadtpark an der Mühl- und Weiherstraße
 - d) die Anlagen an der Ringstraße
 - e) die Brunnen- und Grünflächenanlage am Oberen Tor zwischen Ingolstädter Straße und Bahnhofstraße
 - f) die Brunnen- und Grünflächenanlage am Unteren Tor zwischen der Damm- und Mühlstraße
 - g) die Grünflächen um den Lohweiher
 - h) der Farberwald

- i) der Wassag-Park
- j) der Wolfsteinpark, östlich der Wolfsteinstraße bis zur St 2240
- k) die Grünflächen um die Hartlweiher zwischen der Bundesbahnlinie Nürnberg-Regensburg und der Eugen-Roth-Straße
- l) das ehemalige Gelände der Landesgartenschau (Westbereich, Zentralbereich und Ostbereich)

(4) Zu den Grünflächen gehören ferner

- a) alle Wege und Plätze, Spielplätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen sowie Baumalleen
- b) alle Einrichtungen, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen oder der Tierhege dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Brunnen, Platschbecken, Beleuchtungsanlagen, Zäune, Flächenumrandungen, Starenkobel, Futterkästen und dgl.)
- c) alle Einrichtungen, die den Benutzern der Anlage zum Gebrauch dienen (z.B. Sitzbänke, Papier- und Abfallkörbe, Spielgeräte und dgl.)
- d) alle baulichen Anlagen im Anlagenbereich

(5) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, die Sportanlagen, die Schulen, die Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zweck der Erholung und des Spielens auf den vorgesehenen Flächen nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

(1) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(3) Den Benutzern von Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen, sowie Radfahren und Reiten.

Hiervon ausgenommen sind Wege und Flächen, welche durch besondere Kennzeichnung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind sowie das Fahren mit Kleinkinderrädern in Begleitung Erwachsener.

2. Sportliches Ballspielen sowie Rodeln und Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen

3. Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren

4. das Betreten von Rasenflächen ist gestattet, außer in den Fällen des ausdrücklichen Verbotes

5. Papier und andere Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuwerfen

6. in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres Hunde und andere Tiere frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätzen sowie im West- und Zentralbereich des ehemaligen Geländes der Landesgartenschau ist das Mitbringen von Tieren generell untersagt

7. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher oder Bäume zu beschädigen

8. Zelte und Wohnwagen aufzustellen

9. Das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit dies nicht schon nach Ziff. 8 untersagt ist

10. zu nächtigen

11. Bänke, Papier- und Abfallkörbe und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu beschmutzen oder zweckwidrig zu verwenden

12. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen

13. das Jagen und Fangen von Tieren, das Werfen nach Tieren, Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, Wegnehmen von Vogelfutter und sonstiges Beeinträchtigen von Futterstellen

14. in Weihern, Teichen und Springbrunnen zu baden

15. Eisflächen der natürlichen oder künstlichen Wasserflächen zu betreten, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind

16. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten

17. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen

18. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen und sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste irgendeiner Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten

19. sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde

20. sich zum Alkoholgenuss außerhalb der erlaubten Freisitze niederzulassen

21. das Grillen sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und von offenen Feuern in jeglicher Form.

§ 4 Benutzung der Kinderspielanlagen

(1) Die öffentlichen Kinderspielanlagen sind

vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet

vom 01. November bis 31. März jeden Jahres

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(2) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Kinderspielplätze mit Spielgeräten Kindern bis zum 14. Lebensjahr, Bolzplätze, Rodel- und Eislaufflächen Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zur Verfügung

Kinder unter sechs Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder beauftragten Erwachsenen sein.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt, oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Besondere Benutzung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus regelt sich analog den Bestimmungen der Art. 18 und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Benutzungssperre

Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung oder aufgrund sonstigen öffentlichen Interesses nötig ist.

§ 8 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund einer dieser Satzung erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder Kinderspielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlage oder Kinderspielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1)
2. vorsätzlich Grünanlagen oder Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageeinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 2)
3. als Benutzer der Grünanlagen oder der Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 3 Ziff. 1 bis 21 zuwiderhandelt
4. Kinderspielanlagen außerhalb der Öffnungszeiten des § 4 Abs.1 benutzt.

§ 12 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13 Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -